

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Postfachstelle
Nr. 20.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 68.

Mittwoch, 23. März 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger post ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Kassensätze für die Nummer des Ausgabeblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanienstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmitz in Riesa.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die bestehenden Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen an den öffentlichen Wegen vom 3. April 1901 nicht allenthalben beachtet werden und ist namentlich über das rücksichtslose, den sonstigen Straßenverkehr gefährdende Fahren sowohl mit Kraftwagen als auch mit Kraftfahrzeugern Klagen eingeleitet worden.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft nimmt deshalb bez. in Verfolg einer neueren Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern Veranlassung, auf die strengere Beachtung der mittelst der Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. April 1901 erlassenen, im Wesentlichen mittelst der Bekanntmachung vom 3. April 1903 in Nr. 87 des Riesauer Amtsblattes bekannt gegebenen Bestimmungen hinzuwirken.

Insondere ist darauf zu achten, daß die zur Sicherung des Straßenverkehrs getroffenen Vorschriften des § 15 und vornehmlich die in den Fällen des § 16 der genannten Verordnung vom 3. April 1901 vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeiten allenthalben befolgt werden.

Daher hat der Führer des Kraftfahrzeuges — Kraftwagen und Kraftfahrzeuges — alles zu vermeiden, was den übrigen Verkehr überfahren oder beschleunigen, insbesondere beim Begegnen oder Überholen ein Kurzhilfswerden der Fahrgeschwindigkeit oder des gefahrenen und getriebenen Viehes verursachen könnte, und nützlichfalls, insbesondere auf Futur oder wenn ein Pferd oder anderes Tier Neigung zum Schreien zeigt, sofort anzuhalten.

Vor dem Überholen anderer Fahrzeuge u., bei Annäherung an unbesetzte Wege, Stellen und wo es sonst noch die Vorsicht gebietet, sind zuvor rechtzeitig kurze Warnungssignale zu geben. Mit dem Signalgeben ist sofort anzufangen, wenn Pferde oder andere Tiere dabei stehen oder unruhig werden. Auch ist alles zwecklose und belästigende Signalgeben zu unterlassen.

Vor dem Überholen anderer Fahrzeuge u., bei Annäherung an unbesetzte Wege, Stellen und wo es sonst noch die Vorsicht gebietet, sind zuvor rechtzeitig kurze Warnungssignale zu geben. Mit dem Signalgeben ist sofort anzufangen, wenn Pferde oder andere Tiere dabei stehen oder unruhig werden. Auch ist alles zwecklose und belästigende Signalgeben zu unterlassen.

Besser darf die Fahrgeschwindigkeit bei Dunkelheit, innerhalb von Ortschaften, auf abfallenden Wegen sowie beim Begegnen und Überholen anderer Fahrzeuge u. nicht größer sein, als die Geschwindigkeit eines Pferdes in kurzem Trab d. h. etwa 15 km innerhalb der Stunde.

Auf schmalen oder unübersichtlichen Wegen, bei lebhaftem Straßenverkehr, an Abzweigungen oder Kreuzungen von Straßen sowie bei der Ausfahrt aus einem an der Straße gelegenen Grundstücke und bei der Einfahrt in ein solches ist die Fahrgeschwindigkeit soweit zu ermäßigen, daß das Fahrzeug auf der Straße angehalten werden kann.

Nachdem die staatlichen Polizei- und Straßenwachtmeister bereits entsprechende Anweisung erhalten haben, werden die Polizeibehörden der Gemeinden hiermit ebenfalls erneut angewiesen, überall energisch einzuschreiten, wo diesen Bestimmungen nicht entsprochen wird.

Zusammenfassend werden, insoweit nicht allgemeine Strafvorschriften Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall bestraft.

Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, am 18. März 1904.

359 H. Dr. Uhlmann. RL

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist auf Seite 21, den Grundbesitzer Edmund Willy Gansel in Riesa und dessen Ehefrau Marie Agnes Hedwig geb. Senfner betreffend

eingetragen worden: Durch Vertrag vom 19. März 1904 ist die Verwaltung und Nutzung des Grundbesitzes am gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

Riesa, am 22. März 1904. Königl. Amtsgericht.

Dienstag, den 29. März 1904, Vorm. 10 Uhr, kommen im Auktionslokal hier 1 Kommode, 1 vergoldeter Leuchter, 1 Spiegel, 1 Badewanne mit Wanne, 1 Sofa, 1 Nähmaschine, 1 Sessel, 1 Tisch, 1 Tischstuhl, 1 Bettstuhl, 3 Kleider-

hänge aufzuhängen. Kollegium drückt der Oberin des hochherzigen Geschlechtes seinen Dank aus und tritt dem Ratsschlusse bei.

2. In der Sitzung vom 8. ds. Mts. hatte Kollegium bezüglich der Errichtung eines Bezirksfremdenhauses beschlossen, den Rat zu ersuchen, vorerst Unterlagen darüber zu beschaffen, wie hoch sich der jährliche Beitrag der Stadt Riesa zu den Unterhaltungskosten des Fremdenhauses belaufen würde. Auf Anfrage bei der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain ist dem Rat unter dem 14. ds. die Mitteilung zugegangen, daß die Gesamtunterhaltungskosten mit 6000 Mark jährlich veranschlagt seien und davon 900 Mark voraussichtlich auf die Stadt Riesa entfallen würden. Der Rat hat darauf beschlossen, bei seinem nächsten Beschlusse, zu dem Verleihungswort für das zu errichtende Bezirksfremdenhaus einen jährlichen Beitrag aus der Stadtkasse zu gewähren, der sich zu dem Entzoge der in den Landgemeinden im vorhergehenden Jahre für das Bezirksfremdenhaus erhobenen Aufwandskosten verhält, wie die Einwohnerzahl von Riesa zur Gesamtbevölkerung aller Orte, in denen Aufwandskosten erhoben werden, zu verhalten. Bezüglich der in der vorigen Sitzung des Kollegiums an den Herrn Bürgermeister gerichteten Bitte, die Verlegung des Bezirksfremdenhauses nach Riesa betreffend, hat der Rat beschlossen: er sei der An-

sache aufzuhängen. Kollegium drückt der Oberin des hochherzigen Geschlechtes seinen Dank aus und tritt dem Ratsschlusse bei. 2. In der Sitzung vom 8. ds. Mts. hatte Kollegium bezüglich der Errichtung eines Bezirksfremdenhauses beschlossen, den Rat zu ersuchen, vorerst Unterlagen darüber zu beschaffen, wie hoch sich der jährliche Beitrag der Stadt Riesa zu den Unterhaltungskosten des Fremdenhauses belaufen würde. Auf Anfrage bei der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain ist dem Rat unter dem 14. ds. die Mitteilung zugegangen, daß die Gesamtunterhaltungskosten mit 6000 Mark jährlich veranschlagt seien und davon 900 Mark voraussichtlich auf die Stadt Riesa entfallen würden. Der Rat hat darauf beschlossen, bei seinem nächsten Beschlusse, zu dem Verleihungswort für das zu errichtende Bezirksfremdenhaus einen jährlichen Beitrag aus der Stadtkasse zu gewähren, der sich zu dem Entzoge der in den Landgemeinden im vorhergehenden Jahre für das Bezirksfremdenhaus erhobenen Aufwandskosten verhält, wie die Einwohnerzahl von Riesa zur Gesamtbevölkerung aller Orte, in denen Aufwandskosten erhoben werden, zu verhalten. Bezüglich der in der vorigen Sitzung des Kollegiums an den Herrn Bürgermeister gerichteten Bitte, die Verlegung des Bezirksfremdenhauses nach Riesa betreffend, hat der Rat beschlossen: er sei der An-

schliffe, 1 Bettstelle mit Matratze, Bettens, 1 Waschschiff mit Marmorplatte, 1 Schüsselbühne, 1 Tisch, 1 eiserne Wanne und 2 Vorbeerküme gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Riesa, 22. März 1904.

Der Ger.-Vollz. des Königl. Amtsgerichts. Dienstag, den 29. März 1904, Vorm. 11 Uhr,

kommen im Grundstück Nr. 1 in Pausch 85 Stk. eigene Posten und 13 Stk. amerikanische Rasenbretter gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Riesa, am 22. März 1904.

Der Ger.-Vollz. des Königl. Amtsgerichts. Dienstag, den 29. März 1904, Nachm. 3 Uhr,

kommen in Riesa ca. 22 obm Fußbodenbretter, ca. 300 stückene Dreiflügel, ca. 1000 Stk. stückene Stengel und 100 Stk. Eisenbeschläge gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Versammlung der Bieter im Restaurant zum „Engel“. Riesa, den 22. März 1904.

Der Ger.-Vollzieher des Königl. Amtsgerichts. Freitag, den 25. und Sonnabend, den 26. März 1904 finden bei uns wegen

Reinigung der Geschäftsräume nur unauflösbare Sachen ihre Versteigerung. Im Königl. Standesamt werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeburten und

Eierbefälle vormittags von 8 bis 9 Uhr angenommen. Der Rat der Stadt Riesa, am 21. März 1904.

Bürgermeister Dr. Dehne. Sub.

Verdingung von Kohlen.

— Nur einmalige Bekanntgabe. —

Der für die diesjährigen Schließungen erforderliche Bedarf an böhmischen Braunkohlen zur Refektorierung, etwa 40 000 kg für den Feldartillerie-Schießplatz Zeithain (Bahnhofsstation Köberau) und etwa 40 000 kg für den Infanterie-Schießplatz Halbeshäuser (Bahnhofsstation Köberau) soll öffentlich verdingt werden.

Postmäßig beschlossene Angebote mit der Aufschrift „Verdingung von Kohlen“ sind postfrei an die unterzeichnete Kommandantur bis zum Verdingungstermine einzureichen.

Der Verdingungstermin findet am 14. April d. J. vormittags 11 Uhr im Geschäftszimmer der Kommandantur im Barackenlager Zeithain bei Köberau statt.

Verdingungen können gegen Einzahlung von 50 Pfg. in 10 Pfg.-Briefmarken bezogen werden. Zuschlagsfrist: 21 Tage.

Die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Zeithain.

Bekanntmachung.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und bez. Ergänzungssteuererhebung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmungen in § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und bez. § 28 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben beibringen können, aufgefordert, wegen Mitteilung des Einkommensergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuerbehörde zu melden. Sachsen und Zeitz, am 22. März 1904. Die Gemeindebehörden.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und bez. Ergänzungssteuererhebung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmungen in § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und bez. § 28 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben beibringen können, aufgefordert, wegen Mitteilung des Einkommensergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuerbehörde zu melden. Sachsen und Zeitz, am 22. März 1904. Die Gemeindebehörden.

Sachsen und Zeitz, am 22. März 1904. Die Gemeindebehörden.

sich, daß man nicht in der Lage sei, dem Bezirksverbande ein ähnliches Grundstück wie in Großenhain zur Verfügung zu stellen, da die Aufwendungen in keinem Verhältnis zu dem Vorteile stehen würden, der durch Errichtung des Bezirksfremdenhauses in Riesa für die Stadt zu erhoffen sei. Kollegium wird

bezüglich der Errichtung eines Bezirksfremdenhauses in Riesa für die Stadt zu erhoffen sei. Kollegium wird beauftragt zu diesen Ratsschlüssen ersucht. Nach Bekanntgabe der Beschlüsse durch Herrn Bürgermeister Dr. Dehne und einer kleinen Debatte, an der sich eben genannter Herr und die Herren Stadtrat Schneider, Dehnen, Böhmer, Heider, Stadtrat Müller, Starke und Fischer beteiligten, werden beide Beschlüsse des Rates einstimmig genehmigt.

3. Einem kleinen Landkauf zwischen der Stadtgemeinde Riesa und dem Schmiedemeister Hermann Stumt Kollegium nach einigem Verhandlungsaustausch bedingungslos einstimmig zu-

4. Herr Ingenieur Menzer hat aus Anlaß der Untersuchung der Wasserzählung am Wasserwerk Riesa (Köberau) hingewiesen, daß die Wasserzählung so weit von dem Wasserwerk entfernt angelegt werden müsse, daß ein Rücklauf des Wassers in den Brunnen vermieden wird. Zu diesem Zwecke ist die Ableitung des Wasserwerks durch Leitung von Riesa zu sorgen. Die Kosten dieser Arbeiten sind in dem vom Kollegium bereits genehmigten Anschlags mit 452 Mark nicht in Anschlag